

An die
Vorsitzende des Hauptausschusses

2951

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Drucksache 18/2400

hier: **Bericht aller in Auftrag gegebenen Gutachten und Beratungsdienstleistungen gemäß Auflage Nr. 21**

51. Sitzung des Abgeordnetenhauses am 12. Dezember 2019
- Drucksache Nr. 18/2400 (A.21) Auflagenbeschlüsse 2020/2021

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Die Senatskanzlei und die Senatsverwaltungen und deren nachgeordnete Behörden und die Bezirksverwaltungen werden aufgefordert, den Hauptausschuss rechtzeitig vor Inangriffnahme der Ausschreibung von Gutachten- und Beratungsdienstleistungsaufträgen mit einem Bruttoauftragswert von mehr als 10.000 Euro zu unterrichten und zu begründen, warum die zu leistende Arbeit nicht von Dienststellen des Landes Berlin erledigt werden kann. In dem Fall, dass der Bruttoauftragswert 50.000 Euro überschreitet, ist die Zustimmung des Hauptausschusses des Abgeordnetenhauses von Berlin einzuholen. Ausgenommen von der Vorlagepflicht sind ausschließlich technische Gutachten und Beratungsdienstleistungen, die sich auf konkrete Baumaßnahmen beziehen.

Dem Hauptausschuss ist zweimal jährlich zum 31. März und 30. September ein Bericht aller in Auftrag gegebenen Gutachten und Beratungsdienstleistungen sowie derjenigen, deren Einstellung unterlassen wurde, zu übermitteln. Auf eine detaillierte Eintragung in den Bericht kann in folgenden Fällen verzichtet werden, sofern – außer in den Fällen des ersten Spiegelstriches – der Hauptausschuss vorab darüber informiert wird:

- Gutachten, die aufgrund spezialgesetzlicher Vertraulichkeitsvorschriften nicht veröffentlicht werden dürfen*
- Gutachten, die ausschließlich der unmittelbaren Willensbildung des Senats dienen; hier kommt gegebenenfalls eine Übermittlung nach Abschluss der Meinungsbildung in Betracht*
- Gutachten im Zusammenhang mit rechtlichen Auseinandersetzungen, wenn deren Veröffentlichung die Interessen des Landes beeinträchtigen würde.*

Grundsätzlich sind alle Gutachten der Bibliothek des Abgeordnetenhauses zuzuleiten, lediglich die Gutachten, die den Ausnahmen unterliegen, sind von der Einstellungs- und Übersendungspflicht ausgenommen.

Die Berichte sind für zehn Jahre auf den Internetseiten der Senatsverwaltung für Finanzen zu veröffentlichen. Sie enthalten auch die beauftragenden Stellen (mit Kontaktdaten), Kapitel, Titel und Auftragnehmer.

Für jedes nicht der Bibliothek des Abgeordnetenhauses zugeleitete Gutachten findet die Auflage mit der lfd. Nummer 5 Anwendung. Der Hauptausschuss kann somit im Kopfplan der jeweils zuständigen Verwaltung eine pauschale Minderausgabe von 75.000 Euro ausbringen bzw. 50.000 Euro bei Bezirkszuständigkeit.“

Beschlussempfehlung

Der Hauptausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Hierzu wird berichtet:

Die Auflage Nr. 21 greift ab dem Haushaltsjahr 2020. Da der erste Bericht zum 31. März aus Gründen des Zeitablaufs allenfalls in Auftrag gegebene Gutachten und Beratungsdienstleistungen des Januars 2020 erfassen könnte, wird der Bericht zum 30. September 2020 die Daten aller in Auftrag gegebenen Gutachten und Beratungsdienstleistungen für das erste Halbjahr 2020 hervorbringen.

Damit die Anwendung der Auflage von allen adressierten Verwaltungen gleichermaßen erfolgt, legt die Senatsverwaltung für Finanzen hier folgende Annahmen zugrunde:

Gemäß der Auflage werden die „Senatskanzlei und die Senatsverwaltungen und deren nachgeordnete Behörden und die Bezirksverwaltungen“ aufgefordert, „den Hauptausschuss rechtzeitig vor Inangriffnahme der Ausschreibung von Gutachten- und Beratungsdienstleistungsaufträgen mit einem Bruttoauftragswert von mehr als 10.000 Euro zu unterrichten und zu begründen, warum die zu leistende Arbeit nicht von Dienststellen des Landes Berlin erledigt werden kann.“

Die Begriffe „Gutachten“ und „Beratungsdienstleistungen“ werden wie folgt definiert:

- Ein Gutachten ist die begründete Darstellung von Erfahrungssätzen und die Ableitung von Schlussfolgerungen für die tatsächliche Beurteilung eines Geschehens oder Zustands durch einen oder mehrere Sachverständige. Ein Gutachten enthält eine allgemein vertrauenswürdige Beurteilung eines Sachverhalts im Hinblick auf eine Fragestellung oder ein vorgegebenes Ziel. Das Gutachten tritt als verbindliche (z. B. bezeugte oder unterschriebene) mündliche oder schriftliche Aussage einer sachverständigen oder Gutachten erstellenden Person auf.
- Beratungsdienstleistungen werden von Einzelpersonen oder Unternehmen auf vertraglicher Basis geleistet, bei denen im Ergebnis Aussagen, Erkenntnisse oder Vorschläge zu einem bestimmten Fachgebiet vorgelegt werden, unter anderem bei einer Studie. Im Hinblick auf konkrete Entscheidungssituationen des Auftraggebers werden praxisorientierte Handlungsempfehlungen entwickelt, bewertet und gegebenenfalls deren Umsetzung begleitet.

Der Begriff der „Ausschreibung“ ist hier als Vergabeverfahren zu verstehen und beinhaltet ebenso auch freihändige Vergaben.

Als Dienststelle des Landes Berlin wird die unmittelbare Berliner Verwaltung (vgl. § 2 AZG) verstanden, somit also auch die den Senatsverwaltungen und Bezirksämtern nachgeordneten nicht rechtsfähigen Anstalten sowie die entsprechend unter ihrer Aufsicht stehenden Eigenbetriebe. Zu den Dienststellen des Landes zählen ebenso Unternehmen in privater Rechtsform, an denen das Land Berlin einen mehrheitlichen Anteil in Form einer Beteiligung hält (mind. 50 %) und daher den Kriterien einer Inhouse-Vergabe entspricht. Um dem Transparenzinteresse zu dienen, werden dennoch alle Gutachten und Beratungsdienstleistungen, die unter (weiterer) Einbindung externer Dienstleister durch Dienststellen des Landes Berlin erbracht werden, eintragungspflichtig in den Bericht.

Unberührt von Betragsgrenzen oder der Art des Leistungserbringers sollen Gutachten oder Beratungsdienstleistungen von grundsätzlicher Bedeutung dem Hauptausschuss vorgelegt werden.

Zur Berichtspflicht:

„Dem Hauptausschuss ist zweimal jährlich zum 31. März und 30. September ein Bericht aller in Auftrag gegebenen Gutachten und Beratungsdienstleistungen sowie derjenigen, deren Einstellung unterlassen wurde, zu übermitteln. [...] Grundsätzlich sind alle Gutachten der Bibliothek des Abgeordnetenhauses zuzuleiten, lediglich die Gutachten, die den Ausnahmen unterliegen, sind von der Einstellungs- und Übersendungspflicht ausgenommen. Die Berichte sind für zehn Jahre auf den Internetseiten der Senatsverwaltung für Finanzen zu veröffentlichen. Sie enthalten auch die beauftragenden Stellen (mit Kontaktdaten), Kapitel, Titel und Auftragnehmer.“

Die Anlage enthält das zukünftige Berichtsmuster für alle in Auftrag gegebenen Gutachten und Beratungsdienstleistungen. Von Betragsgrenzen wird für die Eintragungspflicht anders als bei der Vorlagepflicht abgesehen. Der Bericht wird durch eine Abfrage der Verwaltungen zusammengetragen.

Da die Vorlagepflicht beim Hauptausschuss grundsätzlich nicht bei technischen Gutachten besteht, sind diese auch für den Bericht nicht eintragungspflichtig. Analog verhält sich dies bei Beratungsdienstleistungen, die sich auf konkrete Baumaßnahmen beziehen. Bei der Beurteilung, ob technische Gutachten Gegenstand der Beauftragung sind, handelt es sich um eine fachinhaltliche Ermessensentscheidung, die insoweit von der jeweiligen Organisationseinheit selbständig zu treffen ist.

Die Auflage sieht grundsätzlich nicht vor, dass erstellte Gutachten und Beratungsdienstleistungen, die (natürliche) Einzelpersonen zum Gegenstand haben (zum Beispiel medizinische Untersuchungen und Proben) unter die Eintragungspflicht fallen.

Solange die Auflage Nr. 21 und die „Verwaltungsvorschrift zur Transparenz bei der Vergabe von Aufträgen zu Gutachten und Beratungsdienstleistungen“ vom 14.05.2013 gemeinsam Anwendung finden, werden die darin geregelten Ausnahmen zur Eintragungspflicht wie folgt unter die drei Ausnahmetatbestände der neuen Auflage subsumiert:

- a) Gutachten, die aufgrund spezialgesetzlicher Vertraulichkeitsvorschriften nicht veröffentlicht werden dürfen
 - Gutachten und Dienstleistungen für Einzelfälle, zum Beispiel arbeitsmedizinische Untersuchungen, oder Laboruntersuchungen von Produkten oder Bodenproben

- Gutachten und Dienstleistungen, bei denen eine Veröffentlichung aus datenschutzrechtlichen Gründen unzulässig wäre
- Gutachten und Dienstleistungen, die vertrauliche Geschäftsdaten enthalten oder deren Veröffentlichung gegen die Verschwiegenheitspflicht nach § 395 Aktiengesetz verstoßen würde

b) Gutachten, die ausschließlich der unmittelbaren Willensbildung des Senats dienen; hier kommt gegebenenfalls eine Übermittlung nach Abschluss der Meinungsbildung in Betracht

- Gutachten und Dienstleistungen, die nur Einzelaspekte eines insgesamt noch nicht abgeschlossenen Themas erörtern
- Gutachten und Dienstleistungen, die lediglich der internen Meinungsbildung des Senats im Vorfeld noch zu treffender Entscheidungen dienen

c) Gutachten im Zusammenhang mit rechtlichen Auseinandersetzungen, wenn deren Veröffentlichung die Interessen des Landes beeinträchtigen würde

Eine Prüfung durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Senatsverwaltung für Finanzen hat ergeben, dass die öffentliche Berichterstattung sowie die Veröffentlichung des Berichts auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Finanzen aufgrund der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nicht zulässig ist, da es sich bei dem Auftragnehmer oder auch dem Auftragswert um zu schützende Daten handelt und der Auftragnehmer vor Veröffentlichung zustimmen müsste. Um die Konformität des Datenschutzes zu wahren, werden die folgenden Berichte vertraulich übermittelt.

Ebenso fordert die Auflage eine Übersendung abgenommener Gutachten an die Bibliothek des Abgeordnetenhauses. Da diese allerdings nicht nur für Abgeordnete zugänglich ist, wird die Senatsverwaltung für Finanzen prüfen, ob hier beispielsweise datenschutzrechtliche oder auch urheberrechtliche Aspekte berührt werden, die einer Übersendung entgegenstehen.

In Vertretung

Frédéric Verrycken
Senatsverwaltung für Finanzen

